



Richtlinien im Umgang mit historischen gepanzerten Raupenfahrzeugen

1. Grundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz SR 741.01 (SVG)
vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2018)
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge SR 741.41 (VTS)
Art. 25, 26, 33
vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Juli 2017),
- Verkehrsregelnverordnung SR 741.11 (VRV)
Art. 78, 80, 84
vom 13. November 1962 (Stand am 7. Mai 2017)
- Verkehrsversicherungsverordnung SR 741.31 (VVV)
vom 20. November 1959 (Stand am 1. Januar 2017)
- Verordnung über den militärischen Strassenverkehr SR 510.710 (VMSV)
Art. 56
vom 11. Februar 2004 (Stand am 1. Januar 2018)
- Verkehr und Transport Regl 61.0003 (VT)
vom 01.10.2007 (Stand am 01.03.2011)
- Betriebsvorschriften der Armee

2. Geltungsbereich, Zweck

Diese Richtlinien gelten für sämtliche historischen gepanzerten Raupenfahrzeugen aus den Beständen der Schweizer Armee und anderer Herkunft und bezwecken:

- Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften betreffend den Umgang mit historischen gepanzerten Raupenfahrzeugen sowie die Gewährleistung der Sicherheit für Betreibende, Passagiere und Publikum.
- Die Vermeidung von Handlungen aller Art, die das Ansehen des VBS und der Schweizer Armee beeinträchtigen könnten.
- Den schonenden Umgang mit historischen gepanzerten Raupenfahrzeugen aus den Beständen der Schweizer Armee, um dieses der Nachwelt zu erhalten.

3. Immatrikulation / Kontrollschilder

Gepanzerte Raupenfahrzeuge aus den Beständen der Schweizer Armee, welche an Private zu Eigentum abgegeben werden, sind nicht mehr immatrikuliert. Der Fahrzeugausweis wird durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA) annulliert und an den neuen Besitzer / Eigentümer abgegeben.

Das SVSAA kann die Freigabe des militärischen Kontrollschildes verfügen. Dazu ist ein Gesuch innert 30 Tagen nach Übergabe des Fahrzeuges an das SVSAA zu stellen.

Für Fahrten auf öffentlichen Strassen ist das Raupenfahrzeug mit einem Kontrollschild des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes auszurüsten.

Für die technische Betriebssicherheit sind die Betreibenden verantwortlich.

4. Fahren mit gepanzerten Raupenfahrzeugen

4.1 Verantwortung

Bei Fahrten mit historischen Raupenfahrzeugen trägt der Lenker die Hauptverantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

4.2 Örtlichkeiten

Es muss zwischen öffentlichen Strassen und nicht öffentlichen Strassen unterschieden werden.

„Öffentliche Strassen“ sind alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen. Diese Verkehrsflächen können von jedermann ungehindert befahren oder begangen werden, ohne dass dazu ein Hindernis überquert oder beseitigt werden muss.

„Nicht öffentliche Strassen“ sind alle Strassen und Plätze, welche ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen. Die Verkehrsflächen sind geeignet abzusperren, damit nicht jedermann ungehindert die Verkehrsfläche befahren kann.

4.3 Führerausweis

Über die Fahrberechtigung zum Lenken eines historischen gepanzerten Raupenfahrzeuges auf öffentlichen Strassen entscheidet das zuständige kantonale Strassenverkehrsamt. Der entsprechende militärische Führerausweis wird in jedem Fall als hinreichende Ausbildung zur Erteilung der Fahrberechtigung empfohlen. Diese Bestimmungen betreffend der Fahrberechtigung gelten nicht für das Ent- und Beladen der historischen gepanzerten Raupenfahrzeuge auf Transportanhänger, da dort ausschliesslich die tatsächliche Befähigung massgebend ist.

Werden historische gepanzerte Raupenfahrzeuge des Bundes durch militärisches Berufspersonal oder Angehörige der Armee (AdA) gelenkt, ist die militärische Fahrberechtigung Kategorie 930 erforderlich, sofern sich die Fahrzeuge nicht mehr im aktiven Bestand der Armee befinden. Ansonsten ist für Angehörige der Armee (AdA) die entsprechende militärische Kategorie erforderlich.

Der Lenker des historischen gepanzerten Raupenfahrzeuges muss zudem in beiden obgenannten Fällen speziell auf dem jeweiligen Fahrzeugtyp durch eine fachkundige Person eingeführt worden sein oder selbst über langjährige Erfahrung verfügen. Führen, Sicherheitsvorschriften und technische Besonderheiten sind Gegenstand dieser Einführung.

4.4 Mitfahren in Raupenfahrzeugen

Betreibende und Passagiere dürfen nur auf den in der Betriebsvorschrift ersichtlichen Plätzen arbeiten, bzw. mitgeführt werden. Betreibende müssen die Sicherheitsvorschriften kennen und zwingend einhalten.

Die Bestimmungen betreffend des Mitfahrens gelten nicht für das Manövrieren.

Beim Mitfahren von Passagieren ist zwingend ein Wagenkommandant mit Erfahrung einzusetzen. Er hat die Verantwortung über die Mitfahrenden.

Das Auf- und Absteigen von Drittpersonen hat im Stillstand zu erfolgen.

Das Mitführen von Passagieren ausserhalb des Panzers ist verboten.

4.5 Sicherheit

Die in den Betriebsvorschriften des jeweiligen Fahrzeugtyps ersichtlichen Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

Die Besatzung muss über die Bordverständigungsanlage Verbindung zueinander haben und mit dem entsprechenden Kopfschutz ausgerüstet sein.

Passagiere sind mit einem geeigneten Kopfschutz auszurüsten.

Offene Lücken sind zu sichern.

Bei Fahrten auf öffentlichen Strassen sind die Auflagen des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes einzuhalten.

4.6 Versicherung

Bei Fahrten auf öffentlichen Strassen und bei Anlässen mit öffentlichem Publikum ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese muss Personen – und Sachschäden decken.

4.7 Bewilligung

Für Fahrten auf öffentlichen Strassen ist eine Bewilligung für Raupenfahrzeuge des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes erforderlich.

Für Anlässe ist bei ausgeliehenen Raupenfahrzeuge vom VBS, ein Gesuch 30 Tage im Voraus an die Zentralstelle Historisches Armeematerial (ZSHAM) zu stellen. Dazu muss die Bewilligung für den Anlass vom Kanton oder Polizei vorgelegt werden.

4.8 Geschwindigkeiten

Die max. Geschwindigkeiten für historische gepanzerte Raupenfahrzeuge unter Einhaltung der Sicherheit sind wie folgt:

- Öffentliche Strasse – Ausserorts: 60 km / h
- Öffentliche Strasse – Innerorts: 30 km / h
- Mit Publikum im Strassenbereich: Schritttempo

4.9 Schadensprävention

Beim Fahren mit Raupenfahrzeugen können Schäden an Fahrbahn und Randabschlüssen entstehen. Es ist alles daran zu setzen, solche Schäden zu vermeiden. Für allenfalls entstehende Schäden haftet der Lenker. Das Fahrverhalten ist entsprechend anzupassen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Auf Strassen mit Teerbelag sind die Raupenkissen vorgängig auf ihren Zustand zu prüfen. Fehlerhafte oder abgefahrene Raupenkissen sind zu ersetzen.

- Bei starker Sonneneinstrahlung mit aufgeweichtem Deckbelag oder Rissausbesserungen ist die Fahrt zu unterlassen (ca. ab 25° C Lufttemperatur).
- Wenn bei Verkehrsinseln in Fahrtrichtung nicht genügend Durchfahrtsbreite vorhanden ist, muss die Durchfahrtsmöglichkeit auf der Gegenfahrbahn geprüft werden (Verkehrsregelung!). Allenfalls muss eine andere Fahrstrecke gewählt werden. Trottoirs dürfen nicht befahren werden.
- Privaten Plätzen dürfen nur mit vorgängigem Einverständnis des Eigentümers befahren werden.
- Für Fahrten auf öffentlichen Strassen sind die Fahrwerke vorgängig zu reinigen.

5. Umgang / Ansehen der Armee

Im Umgang mit historischen gepanzerten Raupenfahrzeugen sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche das Ansehen des VBS und der Schweizer Armee beeinträchtigen könnten.

Die Einhaltung der Sicherheit hat oberste Priorität. Es dürfen weder Personen noch Fahrzeuge überrollt werden.

Die Betriebsvorschriften, Betriebsanleitungen und technische Beschreibungen für historische gepanzerte Raupenfahrzeuge sind verbindlich. Diese Reglemente sind rechtzeitig bei der Stiftung HAM zu beschaffen.

6. Sanktionen

Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz werden gemäss ziviler Gesetzgebung geahndet.

7. Genehmigung

Diese Richtlinien sind durch den Leiter Zentralstelle Historisches Armeematerial ZSHAM als verbindlich erklärt und somit genehmigt. Sie treten per 1. Mai 2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2013.

ARMEESTAB / A Plan
Zentralstelle Historisches Armeematerial ZSHAM

Jürg Reusser
Leiter ZSHAM